

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
61/255	Leugnung des Holocaust.....	3
61/256	Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Friedenssicherungseinsätze	3
61/257	Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen zur Förderung der Abrüstungsagenda	4
61/266	Mehrsprachigkeit	5
61/268	Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen	9
61/269	Dialog auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens	9
61/270	Das äthiopische Millennium	10
61/271	Internationaler Tag der Gewaltlosigkeit.....	11
61/272	Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder	12
61/292	Neubelebung der Rolle und der Autorität der Generalversammlung und Verbesserung ihrer Arbeitseffizienz.....	14
61/293	Verhütung bewaffneter Konflikte	14
61/294	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit.....	15
61/295	Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker	16
61/296	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union	25

RESOLUTION 61/255

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 26. Januar 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.53 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/255. Leugnung des Holocaust

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 60/7 vom 1. November 2005,

daran erinnernd, dass nach Resolution 60/7 das Gedenken an den Holocaust unerlässlich ist, um künftige Völkermordhandlungen zu verhindern,

sowie daran erinnernd, dass in der Resolution 60/7 aus diesem Grund Bestrebungen, den Holocaust zu leugnen, zurückgewiesen werden, da durch die Nichtanerkennung der geschichtlichen Tatsache dieser schrecklichen Geschehnisse das Risiko wächst, dass sie sich wiederholen,

feststellend, dass alle Völker und Staaten ein vitales Interesse an einer Welt ohne Völkermord haben,

es begrüßend, dass der Generalsekretär ein Informationsprogramm zum Thema „Der Holocaust und die Vereinten Nationen“ aufgestellt hat und dass Mitgliedstaaten in ihre Erziehungsprogramme Maßnahmen aufgenommen haben, mit denen Versuchen begegnet werden soll, den Holocaust zu leugnen oder seine Bedeutung zu schmälern,

feststellend, dass die Vereinten Nationen den 27. Januar eines jeden Jahres zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust erklärt haben,

1. *verurteilt ohne jeglichen Vorbehalt* jede Leugnung des Holocaust;
2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, jede vollständige oder teilweise Leugnung des Holocaust als eines geschichtlichen Ereignisses oder jede darauf gerichtete Tätigkeit vorbehaltlos zurückzuweisen.

RESOLUTION 61/256

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 15. März 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.54, vorgelegt von der Präsidentin der Generalversammlung.

61/256. Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Ziels, die Kapazität der Vereinten Nationen für das Management der friedenssichernden Tätigkeiten, für ihre dauerhafte Unterstützung und für die Erhöhung ihrer Wirksamkeit zu stärken und gleichzeitig die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten, die Rechenschaftslegung zu verbessern und ein wirksames Personal- und Ressourcenmanagement sicherzustellen,

1. *würdigt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Leistung der Organisation bei der Durchführung von Friedenssicherungseinsätzen zu steigern;

2. *unterstützt* die Neugliederung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Einrichtung einer Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, und nimmt in diesem Zusammenhang von der Absicht des Generalsekretärs Kenntnis, einen Untergeneralsekretär zum Leiter dieser Hauptabteilung zu ernennen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, zur Prüfung und Beschlussfassung durch die Generalversammlung während ihrer einundsechzigsten Tagung, im Einklang mit den etablierten Verfahren, so bald wie möglich einen ausführlichen Bericht über die Neugliederung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Einrichtung der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, einschließlich der Aufgaben, der Haushaltsdisziplin und der gesamten Finanzauswirkungen, vorzulegen, unter anderem unter Berücksichtigung der Empfehlungen in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die diesbezüglichen Auffassungen der Mitgliedstaaten, einschließlich der auf der Tagung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze im Jahr 2007 geäußerten Auffassungen, vollumfänglich zu berücksichtigen, insbesondere die Notwendigkeit, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine einheitliche Führung zu garantieren, die Integration der Tätigkeiten zu fördern und die operativen Kapazitäten sowohl am Amtssitz als auch in den Feldmissionen zu stärken;

5. *betont*, dass die Maßnahmen zur Neugliederung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze unter voller Achtung der einschlägigen Mandate, Beschlüsse und Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats durchzuführen sind;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht zur Überprüfung der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/257

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 15. März 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.55, vorgelegt von der Präsidentin der Generalversammlung.

61/257. Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen zur Förderung der Abrüstungsagenda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/90 vom 14. Dezember 1976, 37/99 K vom 13. Dezember 1982 und 52/12 A vom 12. November 1997,

in Bekräftigung der zentralen Rolle und der Hauptverantwortung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung,

ingedenk der Geschäftsordnung der Generalversammlung sowie der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Organisation²,

Kenntnis nehmend von der Absicht des Generalsekretärs, ein Büro für Abrüstungsfragen einzurichten und einen Hohen Beauftragten zum Leiter dieses Büros zu ernennen,

1. *unterstützt* die Einrichtung eines Büros für Abrüstungsfragen, unter Beibehaltung der Haushaltsautonomie und der Integrität der bestehenden Strukturen und Aufgaben der jetzigen Hauptabteilung Abrüstungsfragen, sowie die Ernennung eines Hohen Beauftragten im Rang eines Untergeneralsekretärs zum Leiter des Büros für Abrüstungsfragen und begrüßt es, dass der Hohe Beauftragte direkt dem Generalsekretär unterstehen und an den politischen Entscheidungsprozessen des Sekretariats mitwirken wird;

2. *betont*, dass das Büro für Abrüstungsfragen die einschlägigen Mandate, Beschlüsse und Resolutionen der Generalversammlung vollinhaltlich durchführen wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich nach der Ernennung des Hohen Beauftragten im Einklang mit den etablierten Verfahren einen Bericht über die finanziellen, administrativen und haushaltsbezogenen Auswirkungen der Ernennung des Hohen Beauftragten und der Durchführung der dem Büro für Abrüstungsfragen erteilten Mandate vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Tätigkeit des Büros für Abrüstungsfragen Bericht zu erstatten;

¹ A/61/743.

² ST/SGB/2003/7. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/orgdienst/finreg_03.pdf.

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht zur Überprüfung der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/266

Verabschiedet auf der 96. Plenarsitzung am 16. Mai 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.56 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Jemen, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mosambik, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/266. Mehrsprachigkeit

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass die Vereinten Nationen für die Mehrsprachigkeit als ein Mittel zur Förderung, zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt eintreten,

sowie in Anbetracht dessen, dass echte Mehrsprachigkeit die Einheit in der Vielfalt und die internationale Verständigung fördert, und anerkennend, wie wichtig die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Völkern der Welt in ihrer eigenen Sprache ist, einschließlich in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten,

betonend, dass die Resolutionen und Bestimmungen, die die Sprachenregelungen für die verschiedenen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen festlegen, strikt eingehalten werden müssen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³, insbesondere dessen Artikel 27 betreffend die Rechte von Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2 (I) vom 1. Februar 1946, 2480 B (XXIII) vom 21. Dezember 1968, 42/207 C vom 11. Dezember 1987, 50/11 vom 2. November 1995, 52/23 vom 25. November 1997, 54/64 vom 6. Dezember 1999, 56/262 vom 15. Februar 2002, 59/309 vom 22. Juni 2005, 61/121 B vom 14. Dezember 2006 sowie 61/236 und 61/244 vom 22. Dezember 2006,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁴ und des Schreibens des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 26. Februar 2007 an den Generalsekretär über die Verkündung des Jahres 2008 als Internationales Jahr der Sprachen⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴ und dem Schreiben des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 26. Februar 2007 an den Generalsekretär⁵;

³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁴ A/61/317.

⁵ A/61/780, Anlage.

2. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

3. *unterstreicht*, dass die Resolutionen, die die Sprachenregelungen für die Amtssprachen der Vereinten Nationen und die Arbeitssprachen des Sekretariats festlegen, vollinhaltlich durchgeführt werden müssen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

6. *erklärt erneut*, dass alle Sekretariats-Büros, die Inhalte bereitstellen, sich auch weiterhin darum bemühen sollen, alle in Englisch auf die Website der Vereinten Nationen gestellten Materialien und Datenbanken auf die praktischste, effizienteste und kostengünstigste Weise in alle Amtssprachen zu übersetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Bereitstellung von Dokumentations-, Sitzungs- und Publikationsdiensten im Rahmen des Konferenzmanagements, einschließlich hochwertiger Übersetzungs- und Dolmetschdienste, auch künftig dafür zu sorgen, dass zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten in den zwischenstaatlichen Organen und den Mitgliedern der Sachverständigengremien der Vereinten Nationen eine wirksame mehrsprachige Kommunikation stattfinden kann, und zwar gleichermaßen in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, die Informationen, die technische Hilfe und die Ausbildungsmaterialien der Vereinten Nationen soweit wie möglich in den Landessprachen der Empfängerländer bereitzustellen;

9. *verweist* auf ihre Resolution 61/236, in der sie die die Konferenzdienste betreffenden Bestimmungen ihrer Resolutionen über die Mehrsprachigkeit bekräftigte;

10. *verweist außerdem* auf ihre Resolution 61/121 B und betont, wie wichtig die Mehrsprachigkeit bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen ist;

11. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Bereitschaft des Sekretariats, die Bediensteten zu ermutigen, sich in Sitzungen mit Dolmetschdiensten einer der sechs Amtssprachen zu bedienen, deren sie mächtig sind;

12. *ersucht* den Generalsekretär, einen neuen Koordinator für Fragen der Mehrsprachigkeit zu ernennen, und nimmt Kenntnis von dem Vorschlag in dem Bericht des Generalsekretärs betreffend das informelle Netz der Anlaufstellen, die den Koordinator unterstützen sollen;

13. *betont*, wie wichtig es ist,

a) dass die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information bei allen ihren Tätigkeiten alle Amtssprachen der Vereinten Nationen angemessen einsetzt, um so das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und der Verwendung der anderen fünf Amtssprachen zu eliminieren;

b) dass die volle Gleichbehandlung aller Amtssprachen der Vereinten Nationen bei allen Tätigkeiten der Hauptabteilung Presse und Information sichergestellt wird;

und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär erneut, dafür zu sorgen, dass die Hauptabteilung für die Durchführung aller ihrer Tätigkeiten über eine angemessene Personalkapazität in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügt;

14. *bekräftigt* die Notwendigkeit, auf den Webseiten der Vereinten Nationen die volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen zu erreichen, und

a) legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht nahe, seine Anstrengungen mit dem Ziel der Mehrsprachigkeit auf den Webseiten der Vereinten Nationen fortzusetzen;

b) erklärt erneut, dass die Website der Vereinten Nationen ein wesentliches Hilfsmittel für die Medien, nichtstaatliche Organisationen, Bildungseinrichtungen, die Mitgliedstaaten und die breite Öffentlichkeit ist, und verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die Notwendigkeit kontinuierlicher Bemühungen der Hauptabteilung Presse und Information um die Pflege und Verbesserung der Website;

c) ersucht den Generalsekretär abermals, dafür Sorge zu tragen, dass unter Aufrechterhaltung einer aktuellen und sachlich richtigen Website die innerhalb der Hauptabteilung Presse und Information für die Website der Vereinten Nationen veranschlagten finanziellen und personellen Ressourcen ausgewogen unter allen Amtssprachen verteilt werden, wobei dem besonderen Charakter jeder Amtssprache stets Rechnung zu tragen ist;

d) stellt fest, dass es Verbesserungen bei der Entwicklung und dem Ausbau der Website der Vereinten Nationen in mehreren Sprachen gab, die jedoch auf Grund noch zu behebender Schwierigkeiten langsamer vonstatten gingen als erwartet;

e) ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, in Koordinierung mit den Büros, die Inhalte bereitstellen, die Maßnahmen zur Erreichung der Parität zwischen den sechs Amtssprachen auf der Website der Vereinten Nationen zu verbessern, insbesondere durch eine schnellere Besetzung der Stellen, die in einigen Sektionen derzeit unbesetzt sind;

f) ist sich dessen bewusst, dass einige der Amtssprachen nichtlateinische und bidirektionale Schriften verwenden und dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme bei den Vereinten Nationen auf der lateinischen Schrift beruhen, was zu Schwierigkeiten bei der Verarbeitung nichtlateinischer und bidirektionaler Schriften führt, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, sich in Zusammenarbeit mit der Abteilung Informationstechnische Dienste der Sekretariats-Hauptabteilung Management weiter darum zu bemühen, zu gewährleisten, dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme bei den Vereinten Nationen lateinische, nichtlateinische und bidirektionale Schriften voll unterstützen, damit auf der Website der Vereinten Nationen eine stärkere Gleichstellung aller Amtssprachen erreicht wird;

15. *begrüßt* die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und akademischen Institutionen, die darauf gerichtet sind, die Anzahl der in bestimmten Amtssprachen verfügbaren Webseiten zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, in Koordinierung mit den Büros, die Inhalte bereitstellen, zusätzliche kostenneutrale Möglichkeiten der weiteren Ausdehnung dieser Kooperationsvereinbarungen auf alle Amtssprachen der Vereinten Nationen zu sondieren, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Normen und Leitlinien der Vereinten Nationen eingehalten werden müssen;

16. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der offiziellen Inbetriebnahme der Intranetplattform „iSeek“ in Genf in den beiden Arbeitssprachen des Sekretariats und legt dem Sekretariat nahe, sich weiter um die Einführung von iSeek an allen Dienstorten zu bemühen sowie kostenneutrale Maßnahmen zu erarbeiten und durchzuführen, um den Mitgliedstaaten den sicheren Zugriff auf die derzeit nur über das Intranet des Sekretariats zugänglichen Informationen zu ermöglichen;

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Informationszentren der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalen Informationszentren der Vereinten Nationen, zu Gunsten der Veröffentlichung von Informationsmaterial der Vereinten Nationen und der Übersetzung wichtiger Dokumente in andere Sprachen als die Amtssprachen der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, ein möglichst breites Zielpublikum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen überall auf der Welt zu verbreiten, um so eine stärkere internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu gewinnen, und ermutigt die Informationszentren der Vereinten Nationen, ihre mehrsprachigen Tätigkeiten sowohl bei den interaktiven als auch den proaktiven Komponenten ihrer Arbeit weiterzuführen, vor allem durch die Veranstaltung von Seminaren und Diskussionsrunden, die die Verbreitung von Informationen sowie die Verständigung und den Meinungs Austausch über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene fördern;

18. *verweist* auf ihre Resolution 61/244, in der sie bekräftigte, dass die Gleichberechtigung der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats geachtet werden muss, die Verwendung zusätzlicher Arbeitssprachen an bestimmten Dienstorten auf der Grundlage eines Mandats bekräftigte und in diesem Zusammenhang den Generalsekretär ersuchte, dafür zu sorgen, dass in den Stellen-

ausschreibungen die Beherrschung einer der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats verlangt wird, es sei denn, die mit der Stelle zusammenhängenden Aufgaben erfordern eine bestimmte Arbeitssprache;

19. *verweist außerdem* auf die Ziffer 17 in Abschnitt II ihrer Resolution 61/244, in der sie anerkannte, dass das Zusammenwirken der Vereinten Nationen mit der Bevölkerung vor Ort unabdingbar ist und dass Sprachkenntnisse ein wichtiges Element der Auswahl- und Fortbildungsprozesse darstellen, und daher bekräftigte, dass bei diesen Prozessen eine gute Beherrschung der im Wohnsitzland gesprochenen Amtssprache(n) als zusätzlicher Vorteil berücksichtigt werden soll;

20. *betont*, dass Bedienstete auch künftig unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung eingestellt werden müssen;

21. *betont außerdem*, dass die Beförderung von Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta sowie gemäß der Resolution 2480 B (XXIII) und den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001 zu erfolgen hat;

22. *legt* den Bediensteten der Vereinten Nationen *nahe*, die vorhandenen Schulungseinrichtungen auch weiterhin aktiv zu nutzen, um Kenntnisse in einer oder mehreren Amtssprachen der Vereinten Nationen zu erwerben beziehungsweise zu vertiefen;

23. *erinnert* daran, dass die sprachliche Vielfalt ein wichtiger Bestandteil der kulturellen Vielfalt ist, und nimmt Kenntnis von dem Inkrafttreten des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen⁶ am 18. März 2007;

24. *begrüßt* den Beschluss der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 17. November 1999, den 21. Februar zum Internationalen Tag der Muttersprache zu erklären, und fordert die Mitgliedstaaten und das Sekretariat auf, die Erhaltung und den Schutz aller von den Völkern der Welt gesprochenen Sprachen zu fördern;

25. *erklärt* entsprechend der von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 20. Oktober 2005 auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung verabschiedeten Resolution⁷ das Jahr 2008 zum Internationalen Jahr der Sprachen, bittet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Rolle der federführenden Organisation für das Jahr zu übernehmen, und bittet in diesem Zusammenhang

a) die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und alle weiteren maßgeblichen Interessenträger, Aktivitäten auszuarbeiten, zu unterstützen und zu verstärken, die darauf gerichtet sind, die Achtung, die Förderung und den Schutz aller Sprachen, insbesondere der gefährdeten Sprachen, die sprachliche Vielfalt und die Mehrsprachigkeit zu verbessern;

b) den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Wirkung der während des Jahres unternommenen Aktivitäten Bericht zu erstatten;

26. *bekräftigt* ihre Resolution 61/185 vom 20. Dezember 2006 betreffend die Verkündung internationaler Jahre, in der sie betonte, dass die in der Anlage zu der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 enthaltenen Kriterien und Verfahren für internationale Jahre und Jahrestage bei der Prüfung künftiger Vorschläge für internationale Jahre berücksichtigt und angewandt werden müssen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die vollständige Durchführung ihrer Resolutionen über die Mehrsprachigkeit vorzulegen;

⁶ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-third Session, Paris, 3–21 October 2005*, Vol. 1 und Korrigenda: *Resolutions*, Kap. V., Resolution 41. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 234; öBGBI. III Nr. 34/2007.

⁷ Ebd., Resolution 51; siehe auch A/61/780, Beilage.

28. *beschließt*, den Punkt „Mehrsprachigkeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer drei- undsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/268

Verabschiedet auf der 102. Plenarsitzung am 25. Mai 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.59 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Bangladesch, Belarus, Demokratische Republik Kongo, Haiti, Iran (Islamische Republik), Malaysia, Peru, Schweden, Tschechische Republik, Vereinigte Republik Tansania.

61/268. Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/201 vom 17. Dezember 1981 mit dem Titel „Schaffung des Preises der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen“,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss, den Treuhandfonds für den Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen einzurichten und alle mit dem Preis verbundenen Kosten aus den Erträgen aus Kapitalanlagen des Fonds zu finanzieren,

betonend, wie wichtig der Preis ist, um hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen zu Gunsten der Armutsminderung und einer nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

feststellend, dass die Erträge aus Kapitalanlagen des Treuhandfonds auf einen Wert gesunken sind, der unter dem Geldwert des Preises und der damit zusammenhängenden Ausgaben liegt,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Exekutivdirektorin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen über den Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen 2006⁸;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für den Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen zu entrichten, damit ein ausreichender Ertrag aus Kapitalanlagen erzielt und der Preis erhalten werden kann;

3. *begrüßt* zusätzliche Beiträge von Stiftungen, Einzelpersonen und aus anderen Quellen.

RESOLUTION 61/269

Verabschiedet auf der 102. Plenarsitzung am 25. Mai 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.60 und Add.1, eingebracht von: Armenien, Ägypten, Belarus, Benin, China, El Salvador, Guatemala, Guinea, Indonesien, Kamerun, Kasachstan, Kuwait, Madagaskar, Marokko, Mongolei, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Russische Föderation, Senegal, Somalia, Suriname, Thailand, Usbekistan.

61/269. Dialog auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/221 vom 20. Dezember 2006 mit dem Titel „Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zu Gunsten des Friedens“, insbesondere auf ihren Beschluss, im Jahr 2007 einen Dialog auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Zusammenarbeit zur Förderung der Toleranz, der Verständigung und der allgemeinen Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der kulturellen Vielfalt durchzuführen und sich dabei mit anderen derartigen Initiativen abzustimmen,

in Anerkennung der Entwicklungen bei einander verstärkenden und sich gegenseitig einschließenden Initiativen, darunter die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans für den Dialog zwischen den Kulturen, die Ernennung des Hohen Beauftragten für die Allianz der Zivilisationen sowie andere interkonfessionelle und interkulturelle Initiativen auf nationaler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene,

⁸ A/61/273.

1. *beschließt*, den Dialog auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens am 4. und 5. Oktober 2007 auf Ministeriebene beziehungsweise auf der höchstmöglichen Ebene abzuhalten und beschließt, dass er wie folgt organisiert sein wird:

a) Es werden drei Plenarsitzungen stattfinden; eine am Vormittag des 4. Oktober und zwei am 5. Oktober 2007;

b) das Leitthema des Dialogs auf hoher Ebene wird „Interreligiöse und interkulturelle Zusammenarbeit zur Förderung der Toleranz, der Verständigung und der allgemeinen Achtung in Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der kulturellen Vielfalt“ lauten;

2. *beschließt außerdem*, am Nachmittag des 4. Oktober eine informelle interaktive Anhörung mit Vertretern der Zivilgesellschaft, einschließlich Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und des Privatsektors, unter dem Vorsitz des Präsidenten der Generalversammlung abzuhalten;

3. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Liste der geladenen Teilnehmer an der informellen interaktiven Anhörung sowie deren genaues Format und genaue Organisation festzulegen und dabei die Auffassungen des Hohen Beauftragten für die Allianz der Zivilisationen, der zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat zu berücksichtigen sowie eine Informationsmitteilung über den Arbeitsplan der informellen interaktiven Anhörung zu erarbeiten;

4. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, die wichtigsten Punkte der informellen interaktiven Anhörung in seine Schlussbemerkungen aufzunehmen und später eine Zusammenfassung der im Rahmen der Anhörung geführten Erörterungen zu verteilen;

5. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie mit anderen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen zur Vorbereitung des Dialogs auf hoher Ebene und der informellen interaktiven Anhörung beizutragen.

RESOLUTION 61/270

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 15. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.61 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Gabun, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Israel, Italien, Jamaika, Jemen, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

61/270. Das äthiopische Millennium

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze, insbesondere des Ziels, eine internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet herbeizuführen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer einunddreißigsten Tagung verabschiedet wurde⁹, und des darin enthaltenen Aufrufs zu verstärkter Solidarität auf der Grundlage der Anerkennung der kulturellen Vielfalt, des Bewusstseins um die Einheit der Menschheit und der Entwicklung eines interkulturellen Austauschs,

⁹ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I.

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005, das auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedet wurde¹⁰ und in dem unter anderem anerkannt wird, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit beitragen,

davon Kenntnis nehmend, dass das äthiopische Millennium am 12. September 2007 beginnt,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Regierung Äthiopiens, das äthiopische Millennium mit verschiedenen Aktivitäten, die auf eine Förderung der nationalen sozioökonomischen, politischen und kulturellen Ziele ausgerichtet sind, feierlich zu begehen,

im Hinblick darauf, welchen Beitrag die Regierung Äthiopiens mit ihrem Beschluss, das äthiopische Millennium feierlich zu begehen, zur Förderung einer Kultur des Friedens auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene leistet,

unter Begrüßung der Erklärung zum äthiopischen Millennium, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer am 29. und 30. Januar 2007 in Addis Abeba abgehaltenen achten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹¹ und in der sie das äthiopische Millennium als ein einmaliges afrikanisches Ereignis würdigte und alle Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union, die Kommission der Afrikanischen Union und die regionalen Wirtschaftsgemeinschaften aufrief, durch ihre Unterstützung zur erfolgreichen Begehung des Millenniums beizutragen,

anerkennt das Jahr vom 12. September 2007 bis zum 11. September 2008 als das Jahr der Begehung des äthiopischen Millenniums.

RESOLUTION 61/271

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 15. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.62 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/271. Internationaler Tag der Gewaltlosigkeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Charta der Vereinten Nationen, namentlich der darin verankerten Grundsätze und Ziele,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/243 A und B vom 13. September 1999 mit der Erklärung über eine Kultur des Friedens und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens, 55/282 vom 7. September 2001 über den Internationalen Friedenstag und 61/45 vom 4. Dezember 2006 über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010 sowie andere einschlägige Resolutionen,

eingedenk dessen, dass Gewaltlosigkeit, Toleranz, die uneingeschränkte Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, Demokratie, Entwicklung, wechselseitiges Verständnis und die Achtung der Vielfalt miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken,

¹⁰ Siehe Resolution 60/1.

¹¹ Siehe African Union, Dokument Assembly/AU/Decl.1-6(VIII).

in Bekräftigung der universalen Bedeutung des Grundsatzes der Gewaltlosigkeit und in dem Wunsche, eine Kultur des Friedens, der Toleranz, der Verständigung und der Gewaltlosigkeit herbeizuführen,

1. *beschließt*, dass ab der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung und geleitet von der Charta der Vereinten Nationen alljährlich am 2. Oktober der Internationale Tag der Gewaltlosigkeit begangen wird und dass alle Menschen auf den Internationalen Tag aufmerksam gemacht werden, damit sie ihn zu diesem Datum begehen;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die regionalen und die nichtstaatlichen Organisationen und alle Einzelpersonen, den Internationalen Tag der Gewaltlosigkeit in geeigneter Weise zu begehen und die Botschaft der Gewaltlosigkeit namentlich durch Bildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit zu verbreiten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, Mittel und Wege zu empfehlen, wie das System der Vereinten Nationen und das Sekretariat der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen den Mitgliedstaaten auf Antrag behilflich sein können, Aktivitäten zur Begehung des Internationalen Tages der Gewaltlosigkeit zu organisieren;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die erforderlichen Maßnahmen zur Begehung des Internationalen Tages der Gewaltlosigkeit durch die Vereinten Nationen zu ergreifen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution innerhalb des Systems der Vereinten Nationen hinsichtlich der Begehung des Internationalen Tages der Gewaltlosigkeit unterrichtet zu halten.

RESOLUTION 61/272

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.63, vorgelegt von der Präsidentin der Generalversammlung.

61/272. Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsplans im Schlussdokument der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“¹² und in der Erkenntnis, dass ihre Umsetzung einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und zum Schutz der Rechte der Kinder und zur Förderung ihres Wohles darstellt,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005¹³, in denen die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten zum Schutz der Rechte und Interessen der Kinder zum Ausdruck kommt,

in Anerkennung dessen, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁴, die weltweit am meisten anerkannte Menschenrechtsübereinkunft aller Zeiten, und seine Fakultativprotokolle¹⁵ einen umfassenden Katalog völkerrechtlicher Normen für den Schutz und das Wohl der Kinder bilden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/282 vom 9. Februar 2004 über die Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und

¹² Resolution S-27/2, Anlage.

¹³ Siehe Resolution 60/1.

¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁵ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531; und ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

eingedenk dessen, dass bis 2007 mehrere der in der Erklärung und dem Aktionsplan genannten termingebundenen und quantifizierten Verpflichtungen verwirklicht sein sollten und dass andere Zielwerte bis 2010 beziehungsweise 2015 zu verwirklichen sind,

1. *beschließt*, am 11. und 12. Dezember 2007 eine Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene einzuberufen, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans in dem Dokument „Eine kindergerechte Welt“⁴¹² zu bewerten;

2. *legt* allen Mitgliedstaaten und Beobachtern *nahe*, zu der Gedenk-Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene möglichst hochrangige Vertreter und Redner zu entsenden;

3. *beschließt*, dass die Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene Plenarsitzungen und zwei themenbezogene interaktive Runden Tische umfassen wird;

4. *beschließt außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung, der Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats, der Generalsekretär und die Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen auf der Eröffnungs-Plenarsitzung der Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene das Wort ergreifen werden;

5. *bittet* die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie diejenigen, die beim Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen akkreditiert sind oder mit diesem in kooperativer oder partnerschaftlicher Beziehung stehen, an der Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene teilzunehmen;

6. *beschließt*, dass ein Mädchen und ein Junge, die in einem vom Präsidenten der Generalversammlung geleiteten und vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen organisierten Prozess ausgewählt werden, sowie ein Vertreter einer nichtstaatlichen Organisation mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat auf der Abschluss-Plenarsitzung der Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene das Wort ergreifen werden;

7. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Anschluss an bis spätestens 30. September 2007 abzuhaltende Konsultationen mit allen Mitgliedstaaten und unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern und einer ausgewogenen geografischen Vertretung Listen zu erstellen und zu verteilen, die drei Redner für die Abschluss-Plenarsitzung im Einklang mit Ziffer 6 beziehungsweise zwanzig Kinder und zwanzig Vertreter nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, Akkreditierung beim Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen oder kooperativer oder partnerschaftlicher Beziehung zu diesem enthalten, die an den beiden Runden Tischen teilnehmen werden, mit der Maßgabe, dass an jedem Runden Tisch zehn Kinder und zehn Vertreter nichtstaatlicher Organisationen teilnehmen und dass die nichtstaatlichen Organisationen mit kooperativer oder partnerschaftlicher Beziehung zum Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen nach dem Kein-Einwand-Verfahren geprüft werden, damit die Generalversammlung einen endgültigen Beschluss fassen kann;

8. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, im Anschluss an Konsultationen mit allen Mitgliedstaaten und mit Unterstützung durch das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen die endgültigen organisatorischen Regelungen für die Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene, einschließlich der Zuordnung der Teilnehmer und der Benennung der Themen und der Vorsitzenden für die beiden interaktiven Runden Tische, festzulegen;

9. *legt* den Mitgliedstaaten und Beobachtern *nahe*, in die Delegationen, die sie zu der Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene entsenden, auch Kinder und Jugendliche aufzunehmen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden analytischen Bericht über die erzielten Fortschritte und die weiterhin bestehenden Herausforderungen bei der Erfüllung der in der Erklärung und dem Aktionsplan enthaltenen Verpflichtungen mindestens sechs Wochen vor der Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

11. *beschließt*, dass die Vorsitzenden der interaktiven Runden Tische auf der Abschluss-Plenarsitzung Zusammenfassungen der Erörterungen vortragen werden;

12. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, mit den Mitgliedstaaten, dem Beobachterstaat und den Beobachtern offene Konsultationen mit dem Ziel zu führen, eine kurze Erklärung auszuarbeiten, die als von der Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zu verabschiedendes Ergebnisdokument dient und in der die Verpflichtung auf die vollständige Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans in dem Dokument „Eine kindergerechte Welt“ bekräftigt wird;

13. *beschließt*, dass die Regelungen für die Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene keinen Präzedenzfall für andere ähnliche Veranstaltungen der Generalversammlung schaffen.

RESOLUTION 61/292

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 2. August 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.65, vorgelegt von der Präsidentin der Generalversammlung.

61/292. Neubelebung der Rolle und der Autorität der Generalversammlung und Verbesserung ihrer Arbeitseffizienz

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit, einschließlich der Resolutionen 46/77 vom 12. Dezember 1991, 47/233 vom 17. August 1993, 48/264 vom 29. Juli 1994, 51/241 vom 31. Juli 1997, 52/163 vom 15. Dezember 1997, 55/14 vom 3. November 2000, 55/285 vom 7. September 2001, 56/509 vom 8. Juli 2002, 57/300 vom 20. Dezember 2002, 57/301 vom 13. März 2003, 58/126 vom 19. Dezember 2003, 58/316 vom 1. Juli 2004, 59/313 vom 12. September 2005 und 60/286 vom 8. September 2006,

betonend, wie wichtig es ist, die Resolutionen über die Neubelebung ihrer Tätigkeit durchzuführen,

in Würdigung der von der Präsidentin der Generalversammlung während der einundsechzigsten Tagung unternommenen Anstrengungen, insbesondere im Hinblick darauf, themenbezogene Aussprachen zu Fragen von hoher Bedeutung für die Mitgliedstaaten abzuhalten und die Versammlung und ihre Tätigkeit verstärkt ins Blickfeld der Öffentlichkeit, insbesondere der Medien, zu rücken,

1. *ersucht* den Generalsekretär, auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung eine aktualisierte Fassung seines Berichts¹⁶ über die Durchführung der Resolutionen betreffend die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung, insbesondere der Resolutionen 58/126, 58/316, 59/313, 60/286 und dieser Resolution, vorzulegen;

2. *beschließt*, auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung einzusetzen, mit dem Auftrag, den Stand der Durchführung der einschlägigen Resolutionen zu evaluieren und zu bewerten, Möglichkeiten für eine weitere Stärkung der Rolle, der Autorität, der Wirksamkeit und der Effizienz der Versammlung aufzuzeigen, unter anderem auf der Grundlage der früheren Resolutionen, und der Versammlung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen.

RESOLUTION 61/293

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 13. September 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.68, eingebracht von: Deutschland, Schweiz.

61/293. Verhütung bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003,

eingedenk ihrer Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Befugnisse gemäß der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verhütung bewaffneter Konflikte,

¹⁶ A/61/483.

beschließt, den Punkt „Verhütung bewaffneter Konflikte“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/294

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 13. September 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.66 und Add.1, eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bahrain, Belgien, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Honduras, Irland, Italien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kongo, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Mali, Mauretanien, Namibia, Nepal, Nigeria, Philippinen, Portugal, Ruanda, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Uganda, Uruguay.

61/294. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der der Atlantische Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur „Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit“ erklärt wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen über die Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit,

erneut erklärend, dass die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können, und die Auffassung vertretend, dass eine auf Frieden und Entwicklung gerichtete Zusammenarbeit zwischen den Staaten, insbesondere zwischen den Staaten der Region, für die Förderung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit unerlässlich ist,

sowie erneut erklärend, dass Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region wichtig sind,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit und von ihrem Engagement für deren Neubelebung, unter anderem durch die Durchführung thematischer Arbeitsseminare im Rahmen der Luanda-Initiative zur Vorbereitung der am 18. und 19. Juni 2007 in Luanda abgehaltenen sechsten Ministertagung der Zone,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie die Staaten der Region nachdrücklich aufforderte, ihre Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit fortzusetzen, insbesondere durch die Durchführung konkreter Programme,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷,

1. *betont* die Rolle der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Forum für ein verstärktes Zusammenwirken zwischen ihren Mitgliedstaaten und erkennt den wertvollen Beitrag an, den der vom 26. bis 30. November 2006 in Abuja abgehaltene erste Afrika-Südamerika-Gipfel leistete, insbesondere in Bezug auf Ziffer 7 der Erklärung von Abuja, in der sich die Teilnehmer verpflichteten, die regionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit zwischen den Organisationen und Mechanismen, denen sie angehören, zu stärken, und dabei die Zone als wichtiges Instrument zur Festigung des Friedens und der Sicherheit nannten;

2. *begrüßt* die Abhaltung der sechsten Ministertagung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Verabschiedung der Schlusserklärung von Luanda¹⁸ und des Aktionsplans von Luanda¹⁹;

¹⁷ A/60/253 und Add.1.

¹⁸ A/61/1019, Anlage II.

¹⁹ Ebd., Anlage I.

3. *fordert* die Staaten *auf*, bei der Förderung der in Resolution 41/11 festgelegten und in der Schlusserklärung von Luanda und dem Aktionsplan von Luanda bekräftigten Ziele des Friedens und der Zusammenarbeit zu kooperieren;

4. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und bittet die in Betracht kommenden Partner, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, den Mitgliedstaaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Durchführung des Aktionsplans von Luanda auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

5. *begrüßt* das Angebot der Regierung Uruguays, im Jahr 2009 die siebente Ministertagung der Mitgliedstaaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auszurichten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung ihrer Resolution 41/11 und ihrer späteren Resolutionen über die Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit weiter zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

7. *beschließt*, den Punkt „Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/295

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 13. September 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 143 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.67 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Armenien, Belgien, Bolivien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Italien, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Nauru, Nicaragua, Österreich, Panama, Peru, Portugal, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Ungarn, Zypern.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Kanada, Neuseeland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Aserbaidschan, Bangladesch, Bhutan, Burundi, Georgien, Kenia, Kolumbien, Nigeria, Russische Föderation, Samoa, Ukraine.

61/295. Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Menschenrechtsrats in seiner Resolution 1/2 vom 29. Juni 2006²⁰, mit der der Rat den Wortlaut der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker annahm,

²⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, erster Teil, Kap. II, Abschn. A.

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/178 vom 20. Dezember 2006, mit der sie beschloss, die Behandlung der Erklärung und die Beschlussfassung darüber zurückzustellen, damit mehr Zeit für weitere Konsultationen zu dieser Frage zur Verfügung stehe, und außerdem beschloss, die Behandlung der Erklärung vor dem Ende der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abzuschließen,

nimmt die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker *an*.

Anlage

Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und Treu und Glauben bei der Erfüllung der von den Staaten im Einklang mit der Charta übernommenen Verpflichtungen,

erklärend, dass indigene Völker allen anderen Völkern gleichgestellt sind, und dabei gleichzeitig das Recht jedes Volkes anerkennend, verschieden zu sein, sich als verschieden zu betrachten und als solches geachtet zu werden,

sowie erklärend, dass alle Völker zur Vielfalt und zum Reichtum der Zivilisationen und Kulturen beitragen, die das gemeinsame Erbe der Menschheit darstellen,

ferner erklärend, dass alle Lehren, Politiken und Praktiken, die sich auf die Überlegenheit von Völkern oder Personen auf Grund der nationalen Herkunft oder rassistischer, religiöser, ethnischer oder kultureller Unterschiede gründen oder diese propagieren, rassistisch, wissenschaftlich falsch, rechtlich ungültig, moralisch verwerflich und sozial ungerecht sind,

bekräftigend, dass indigene Völker bei der Ausübung ihrer Rechte keinerlei Diskriminierung unterliegen dürfen,

besorgt darüber, dass indigene Völker unter anderem als Folge ihrer Kolonialisierung und der Entziehung des Besitzes ihres Landes, ihrer Gebiete und ihrer Ressourcen historische Ungerechtigkeiten erlitten haben, was sie daran gehindert hat, insbesondere ihr Recht auf Entwicklung im Einklang mit ihren eigenen Bedürfnissen und Interessen auszuüben,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die angestammten Rechte der indigenen Völker, die sich aus ihren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen und ihrer Kultur, ihren spirituellen Traditionen, ihrer Geschichte und ihren Denkweisen herleiten, insbesondere ihre Rechte auf ihr Land, ihre Gebiete und ihre Ressourcen, zu achten und zu fördern,

sowie in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die in Verträgen, sonstigen Übereinkünften und anderen konstruktiven Vereinbarungen mit den Staaten bekräftigten Rechte der indigenen Völker zu achten und zu fördern,

es begrüßend, dass sich die indigenen Völker organisieren, um ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Situation zu verbessern und allen Formen der Diskriminierung und Unterdrückung, gleichviel wo sie auftreten, ein Ende zu setzen,

in der Überzeugung, dass die Kontrolle der indigenen Völker über die sie und ihr Land, ihre Gebiete und ihre Ressourcen betreffenden Entwicklungen sie in die Lage versetzen wird, ihre Institutionen, ihre Kultur und ihre Traditionen zu bewahren und zu stärken und ihre Entwicklung im Einklang mit ihren Bestrebungen und Bedürfnissen zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die Achtung indigener Kenntnisse, Kulturen und traditioneller Praktiken zu einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung und einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Umwelt beiträgt,

unter Betonung des Beitrags der Entmilitarisierung des Landes und der Gebiete der indigenen Völker zu Frieden, wirtschaftlichem und sozialem Fortschritt und Entwicklung sowie zu Verständigung und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen und Völkern der Welt,

insbesondere in Anerkennung des Rechts indigener Familien und Gemeinschaften, die gemeinsame Verantwortung für die Erziehung, Bildung und Ausbildung und das Wohlergehen ihrer Kinder zu behalten, im Einklang mit den Rechten des Kindes,

in der Erwägung, dass die in Verträgen, sonstigen Übereinkünften und anderen konstruktiven Vereinbarungen zwischen Staaten und indigenen Völkern bekräftigten Rechte in bestimmten Situationen Angelegenheiten von internationalem Belang und Interesse sowie ein Gegenstand internationaler Verantwortung sind und internationalen Charakter haben,

sowie in der Erwägung, dass Verträge, sonstige Übereinkünfte und andere konstruktive Vereinbarungen und die Beziehungen, die sie darstellen, die Grundlage für eine verstärkte Partnerschaft zwischen den indigenen Völkern und den Staaten bilden,

in Anerkennung dessen, dass die Charta der Vereinten Nationen, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²¹ und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte²¹ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien²² die grundlegende Bedeutung des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung bekräftigen, kraft dessen sie frei über ihren politischen Status entscheiden und in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung gestalten,

eingedenk dessen, dass keine Bestimmung dieser Erklärung dazu benutzt werden darf, einem Volk sein in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ausgeübtes Recht auf Selbstbestimmung zu verweigern,

in der Überzeugung, dass die Anerkennung der Rechte der indigenen Völker in dieser Erklärung harmonische und kooperative Beziehungen zwischen den Staaten und den indigenen Völkern fördern wird, die auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte, der Nichtdiskriminierung und des guten Glaubens beruhen,

den Staaten *nahe legend*, alle ihre auf indigene Völker anwendbaren Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften, insbesondere denjenigen, die die Menschenrechte betreffen, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den betroffenen Völkern einzuhalten und wirksam umzusetzen,

betonend, dass den Vereinten Nationen eine wichtige und fortdauernde Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Rechte der indigenen Völker zukommt,

überzeugt, dass diese Erklärung ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung auf die Anerkennung, die Förderung und den Schutz der Rechte und Freiheiten der indigenen Völker und in der Entwicklung der einschlägigen Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet ist,

in Anerkennung und Bekräftigung dessen, dass indigene Menschen ohne Diskriminierung Anspruch auf alle völkerrechtlich anerkannten Menschenrechte haben und dass die indigenen Völker kollektive Rechte besitzen, die für ihre Existenz, ihr Wohlergehen und ihre integrierte Entwicklung als Völker unerlässlich sind,

in Anerkennung dessen, dass sich die Situation der indigenen Völker von Region zu Region und von Land zu Land unterscheidet und dass die Bedeutung der nationalen und regionalen Besonderheiten und der verschiedenen geschichtlichen und kulturellen Hintergründe berücksichtigt werden soll,

verkündet feierlich die nachstehende Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker als ein im Geiste der Partnerschaft und der gegenseitigen Achtung zu verfolgendes Ideal:

Artikel 1

Indigene Völker haben das Recht, als Kollektiv wie auch auf der Ebene des Individuums, alle in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³ und den internationalen Menschenrechtsnormen anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt zu genießen.

²¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

Artikel 2

Indigene Völker und Menschen sind frei und allen anderen Völkern und Menschen gleichgestellt und haben das Recht, bei der Ausübung ihrer Rechte keinerlei Diskriminierung ausgesetzt zu sein, insbesondere nicht auf Grund ihrer indigenen Herkunft oder Identität.

Artikel 3

Indigene Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

Artikel 4

Bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung haben indigene Völker das Recht auf Autonomie oder Selbstverwaltung in Fragen, die ihre inneren und lokalen Angelegenheiten betreffen, sowie das Recht, über die Mittel zur Finanzierung ihrer autonomen Aufgaben zu verfügen.

Artikel 5

Indigene Völker haben das Recht, ihre eigenen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institutionen zu bewahren und zu stärken, während sie gleichzeitig das Recht behalten, uneingeschränkt am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Staates teilzunehmen, sofern sie dies wünschen.

Artikel 6

Jeder indigene Mensch hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

Artikel 7

1. Indigene Menschen haben das Recht auf Leben, körperliche und seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit der Person.

2. Indigene Völker haben das kollektive Recht, als eigenständige Völker in Freiheit, Frieden und Sicherheit zu leben, und dürfen keinen Völkermordhandlungen oder sonstigen Gewalttaten, einschließlich der gewaltsamen Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe, ausgesetzt werden.

Artikel 8

1. Indigene Völker und Menschen haben das Recht, keiner Zwangsassimilation oder Zerstörung ihrer Kultur ausgesetzt zu werden.

2. Die Staaten richten wirksame Mechanismen zur Verhütung und Wiedergutmachung der folgenden Handlungen ein:

a) jeder Handlung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass indigene Völker und Menschen ihrer Integrität als eigenständige Völker oder ihrer kulturellen Werte oder ihrer ethnischen Identität beraubt werden;

b) jeder Handlung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass ihnen der Besitz ihres Landes, ihrer Gebiete oder ihrer Ressourcen entzogen wird;

c) jeder Form der zwangsweisen Überführung der Bevölkerung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass ihre Rechte verletzt oder untergraben werden;

d) jeder Form der Zwangsassimilation oder Zwangsintegration;

e) jeder Form der Propaganda, die darauf abzielt, rassistische oder ethnische Diskriminierung, die sich gegen sie richtet, zu fördern oder dazu aufzustacheln.

Artikel 9

Indigene Völker und Menschen haben das Recht, einer indigenen Gemeinschaft oder Nation anzugehören, gemäß den Traditionen und Bräuchen der betreffenden Gemeinschaft oder Nation. Die Ausübung dieses Rechts darf zu keinerlei Diskriminierung führen.

Artikel 10

Indigene Völker dürfen nicht zwangsweise aus ihrem Land oder ihren Gebieten ausgesiedelt werden. Eine Umsiedlung darf nur mit freiwilliger und in Kenntnis der Sachlage erteilter vorheriger Zustimmung der betroffenen indigenen Völker und nach Vereinbarung einer gerechten und fairen Entschädigung stattfinden, wobei nach Möglichkeit eine Option auf Rückkehr bestehen muss.

Artikel 11

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre kulturellen Traditionen und Bräuche zu pflegen und wiederzubeleben. Dazu gehört das Recht, die vergangenen, gegenwärtigen und künftigen Erscheinungsformen ihrer Kultur, wie beispielsweise archäologische und historische Stätten, Artefakte, Muster, Riten, Techniken, bildende und darstellende Künste und Literatur, zu bewahren, zu schützen und weiterzuentwickeln.

2. Die Staaten haben durch gemeinsam mit den indigenen Völkern entwickelte wirksame Mechanismen, die gegebenenfalls die Rückerstattung einschließen, Wiedergutmachung zu leisten für das kulturelle, geistige, religiöse und spirituelle Eigentum, das diesen Völkern ohne ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung oder unter Verstoß gegen ihre Gesetze, Traditionen und Bräuche entzogen wurde.

Artikel 12

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre spirituellen und religiösen Traditionen, Bräuche und Riten zu bekunden, zu pflegen, weiterzuentwickeln und zu lehren, das Recht, ihre religiösen und kulturellen Stätten zu erhalten, zu schützen und ungestört aufzusuchen, das Recht, ihre Ritualgegenstände zu benutzen und darüber zu verfügen, und das Recht auf die Rückführung ihrer sterblichen Überreste.

2. Die Staaten bemühen sich, durch gemeinsam mit den betroffenen indigenen Völkern entwickelte faire, transparente und wirksame Mechanismen den Zugang zu den in ihrem Besitz befindlichen Ritualgegenständen und sterblichen Überresten und/oder ihre Rückführung zu ermöglichen.

Artikel 13

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre Geschichte, ihre Sprache, ihre mündlichen Überlieferungen, ihre Denkweisen, ihre Schriftsysteme und ihre Literatur wiederzubeleben, zu nutzen, zu entwickeln und an künftige Generationen weiterzugeben sowie ihren Gemeinschaften, Orten und Personen eigene Namen zu geben und diese zu behalten.

2. Die Staaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um den Schutz dieses Rechts zu gewährleisten und sicherzustellen, dass indigene Völker politische, Rechts- und Verwaltungsverfahren verstehen und dabei verstanden werden, nötigenfalls durch die Bereitstellung von Dolmetschdiensten oder sonstige geeignete Mittel.

Artikel 14

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre eigenen Bildungssysteme und -institutionen einzurichten und zu kontrollieren, in denen in ihrer eigenen Sprache und in einer ihren kulturspezifischen Lehr- und Lernmethoden entsprechenden Weise unterrichtet wird.

2. Indigene Menschen, insbesondere Kinder, haben das Recht auf Zugang zu allen Ebenen und Formen der öffentlichen Bildung ohne Diskriminierung.

3. Die Staaten ergreifen gemeinsam mit den indigenen Völkern wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass indigene Menschen, insbesondere Kinder, einschließlich derjenigen, die außerhalb ihrer Gemeinschaften leben, nach Möglichkeit Zugang zu Bildung in ihrer eigenen Kultur und in ihrer eigenen Sprache haben.

Artikel 15

1. Indigene Völker haben das Recht darauf, dass sich die Würde und Vielfalt ihrer Kulturen und Traditionen, ihrer Geschichte und ihrer Bestrebungen in der Bildung und in für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen angemessen widerspiegeln.

2. Die Staaten ergreifen in Konsultation und Zusammenarbeit mit den betroffenen indigenen Völkern wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Vorurteilen und zur Beseitigung von Diskriminierung sowie zur Förderung der Toleranz, der Verständigung und guter Beziehungen zwischen den indigenen Völkern und allen anderen Teilen der Gesellschaft.

Artikel 16

1. Indigene Völker haben das Recht, eigene Medien in ihrer eigenen Sprache einzurichten und ohne Diskriminierung auf alle Formen nichtindigener Medien zuzugreifen.

2. Die Staaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die staatlichen Medien die indigene kulturelle Vielfalt gebührend widerspiegeln. Die Staaten sollen die privaten Medien unbeschadet der uneingeschränkten Gewährleistung des Rechts der freien Meinungsäußerung ermutigen, die indigene kulturelle Vielfalt angemessen widerzuspiegeln.

Artikel 17

1. Indigene Menschen und Völker haben das Recht auf den Genuss aller durch das anwendbare internationale und einzelstaatliche Arbeitsrecht begründeten Rechte.

2. Die Staaten ergreifen in Konsultation und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern besondere Maßnahmen, um indigene Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor der Heranziehung zu einer Arbeit zu schützen, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit und der Bedeutung der Bildung für ihre Selbstbestimmungsfähigkeit.

3. Indigene Menschen haben das Recht, keinen diskriminierenden Arbeitsbedingungen unterworfen zu werden, unter anderem im Hinblick auf Beschäftigung oder Vergütung.

Artikel 18

Indigene Völker haben das Recht, an Entscheidungsprozessen in Angelegenheiten, die ihre Rechte berühren können, durch von ihnen selbst gemäß ihren eigenen Verfahren gewählte Vertreter mitzuwirken und ihre eigenen indigenen Entscheidungsinstitutionen zu bewahren und weiterzuentwickeln.

Artikel 19

Die Staaten verständigen sich und kooperieren nach Treu und Glauben mit den betroffenen indigenen Völkern, über deren eigene repräsentative Institutionen, um ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung zu erhalten, bevor sie Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen beschließen und durchführen, die sich auf diese Völker auswirken können.

Artikel 20

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme oder Institutionen zu bewahren und weiterzuentwickeln, ihre eigenen Existenz- und Entwicklungsmittel in Sicherheit zu genießen und ungehindert allen ihren traditionellen und sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten nachzugehen.

2. Indigene Völker, die ihrer Existenz- und Entwicklungsmittel beraubt wurden, haben Anspruch auf gerechte und angemessene Wiedergutmachung.

Artikel 21

1. Indigene Völker haben ohne Diskriminierung das Recht auf die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Situation, unter anderem in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Berufsausbildung und Umschulung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit.

2. Die Staaten ergreifen wirksame Maßnahmen und gegebenenfalls Sondermaßnahmen, um für die fortlaufende Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der indigenen Völker zu sorgen. Besondere Aufmerksamkeit ist den Rechten und besonderen Bedürfnissen indigener älterer Menschen, Frauen, Jugendlicher, Kinder und Menschen mit Behinderungen zu schenken.

Artikel 22

1. Bei der Umsetzung dieser Erklärung ist den Rechten und besonderen Bedürfnissen indigener älterer Menschen, Frauen, Jugendlicher, Kinder und Menschen mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

2. Die Staaten ergreifen gemeinsam mit den indigenen Völkern Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass indigene Frauen und Kinder vollen Schutz vor allen Formen der Gewalt und der Diskriminierung und uneingeschränkte diesbezügliche Garantien genießen.

Artikel 23

Indigene Völker haben das Recht, Prioritäten und Strategien zur Ausübung ihres Rechts auf Entwicklung zu bestimmen und zu entwickeln. Sie haben insbesondere das Recht, aktiv an der Ausarbeitung und Festlegung von Gesundheits-, Wohnungs- und sonstigen Wirtschafts- und Sozialprogrammen, die sie betreffen, mitzuwirken und solche Programme so weit wie möglich über ihre eigenen Institutionen zu verwalten.

Artikel 24

1. Indigene Völker haben das Recht auf ihre traditionellen Arzneimittel und die Beibehaltung ihrer medizinischen Praktiken, einschließlich der Erhaltung ihrer lebenswichtigen Heilpflanzen und für Heilzwecke genutzten Tiere und Mineralien. Indigene Menschen haben außerdem das Recht auf Zugang zu allen Sozial- und Gesundheitsdiensten ohne jede Diskriminierung.

2. Indigene Menschen haben ein gleiches Recht auf den Genuss des erreichbaren Höchstmaßes an körperlicher und geistiger Gesundheit. Die Staaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um schrittweise die volle Verwirklichung dieses Rechts herbeizuführen.

Artikel 25

Indigene Völker haben das Recht, ihre besondere spirituelle Beziehung zu dem Land und den Gebieten, Gewässern und Küstenmeeren und sonstigen Ressourcen, die sie traditionell besessen oder auf andere Weise innegehabt und genutzt haben, zu bewahren und zu stärken und in dieser Hinsicht ihrer Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen nachzukommen.

Artikel 26

1. Indigene Völker haben das Recht auf das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie traditionell besessen, innegehabt oder auf andere Weise genutzt oder erworben haben.

2. Indigene Völker haben das Recht, das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie besitzen, weil sie ihnen traditionell gehören oder sie sie auf sonstige Weise traditionell innehaben oder nutzen, sowie die, die sie auf andere Weise erworben haben, zu besitzen, zu nutzen, zu erschließen und darüber zu verfügen.

3. Die Staaten gewähren diesem Land und diesen Gebieten und Ressourcen rechtliche Anerkennung und rechtlichen Schutz. Diese Anerkennung erfolgt unter gebührender Achtung der Bräuche, Traditionen und Grundbesitzsysteme der betroffenen indigenen Völker.

Artikel 27

Die Staaten richten gemeinsam mit den betroffenen indigenen Völkern und unter gebührender Anerkennung ihrer Gesetze, Traditionen, Bräuche und Grundbesitzsysteme einen fairen, unabhängigen, unparteiischen, offenen und transparenten Prozess ein und wenden diesen an mit dem Ziel, die Rechte der indigenen Völker in Bezug auf ihr Land und ihre Gebiete und Ressourcen, einschließlich derjenigen, die sie traditionell besessen oder auf andere Weise innegehabt oder genutzt haben, anzuerkennen und über diese Rechte zu entscheiden. Die indigenen Völker haben das Recht, an diesem Prozess mitzuwirken.

Artikel 28

1. Indigene Völker haben das Recht auf Wiedergutmachung, unter anderem durch Rückerstattung oder, wenn dies nicht möglich ist, durch eine gerechte, faire und angemessene Entschädigung, für das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie traditionell besessen oder auf andere Weise innegehabt oder genutzt haben und die ohne ihre freiwillige und in Kenntnis der

Sachlage erteilte vorherige Zustimmung konfisziert, ihnen entzogen, besetzt, genutzt oder beschädigt wurden.

2. Sofern die betroffenen Völker nicht freiwillig etwas anderes vereinbaren, wird die Entschädigung in Form von Land, Gebieten und Ressourcen, die nach Qualität, Größe und Rechtsstatus gleichwertig sind, oder in Form einer finanziellen Entschädigung oder einer anderen angemessenen Wiedergutmachung geleistet.

Artikel 29

1. Indigene Völker haben das Recht auf die Erhaltung und den Schutz der Umwelt und der Produktivität ihres Landes oder ihrer Gebiete und Ressourcen. Zu diesen Zwecken richten die Staaten ohne Diskriminierung Hilfsprogramme für indigene Völker ein und setzen diese um.

2. Die Staaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ohne die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung der indigenen Völker in deren Land oder deren Gebieten keine gefährlichen Stoffe gelagert oder entsorgt werden.

3. Die Staaten ergreifen außerdem nach Bedarf wirksame Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Durchführung von Programmen zur Überwachung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der von diesen Stoffen betroffenen indigenen Völker zu gewährleisten, die von diesen Völkern entwickelt und durchgeführt werden.

Artikel 30

1. In dem Land oder den Gebieten indigener Völker dürfen keine militärischen Aktivitäten stattfinden, es sei denn, sie sind auf Grund eines erheblichen öffentlichen Interesses gerechtfertigt oder sie wurden mit den betroffenen indigenen Völkern frei vereinbart oder von ihnen gefordert.

2. Die Staaten führen mit den betroffenen indigenen Völkern mittels angemessener Verfahren und insbesondere über ihre repräsentativen Institutionen wirksame Konsultationen, bevor sie ihr Land oder ihre Gebiete für militärische Aktivitäten nutzen.

Artikel 31

1. Indigene Völker haben das Recht auf die Bewahrung, die Kontrolle, den Schutz und die Weiterentwicklung ihres kulturellen Erbes, ihres traditionellen Wissens und ihrer traditionellen kulturellen Ausdrucksformen sowie der Erscheinungsformen ihrer Wissenschaften, ihrer Techniken und ihrer Kultur, einschließlich ihrer menschlichen und genetischen Ressourcen, ihres Saatguts, ihrer Arzneimittel, ihrer Kenntnisse der Eigenschaften der Tier- und Pflanzenwelt, ihrer mündlichen Überlieferungen, ihrer Literatur, der von ihnen geschaffenen Muster, ihrer Sportarten und traditionellen Spiele und ihrer bildenden und darstellenden Künste. Sie haben außerdem das Recht auf die Bewahrung, die Kontrolle, den Schutz und die Weiterentwicklung ihres geistigen Eigentums an diesem kulturellen Erbe, traditionellen Wissen und diesen traditionellen kulturellen Ausdrucksformen.

2. Die Staaten ergreifen gemeinsam mit den indigenen Völkern wirksame Maßnahmen zur Anerkennung und zum Schutz der Ausübung dieser Rechte.

Artikel 32

1. Indigene Völker haben das Recht, Prioritäten und Strategien für die Erschließung oder Nutzung ihres Landes oder ihrer Gebiete und sonstigen Ressourcen zu bestimmen und zu entwickeln.

2. Die Staaten verständigen sich und kooperieren nach Treu und Glauben mit den betroffenen indigenen Völkern, über deren eigene repräsentative Institutionen, um ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung zu erhalten, bevor sie ein Projekt genehmigen, das sich auf ihr Land oder ihre Gebiete und sonstigen Ressourcen auswirkt, insbesondere im Zusammenhang mit der Erschließung, Nutzung oder Ausbeutung von Bodenschätzen, Wasservorkommen oder sonstigen Ressourcen.

3. Die Staaten richten wirksame Mechanismen für eine gerechte und angemessene Wiedergutmachung für derartige Tätigkeiten ein, und es werden geeignete Maßnahmen zur Milderung nachteiliger ökologischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder spiritueller Auswirkungen ergriffen.

Artikel 33

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre eigene Identität oder Zugehörigkeit im Einklang mit ihren Bräuchen und Traditionen zu bestimmen. Dies beeinträchtigt nicht das Recht indigener Menschen auf die Erlangung der Staatsangehörigkeit des Staates, in dem sie leben.

2. Indigene Völker haben das Recht, nach ihren eigenen Verfahren die Strukturen ihrer Institutionen festzulegen und deren Mitglieder auszuwählen.

Artikel 34

Indigene Völker haben das Recht, ihre institutionellen Strukturen und ihre Bräuche, Spiritualität, Traditionen, Verfahren, Praktiken und, wo es sie gibt, Rechtssysteme oder Rechtsgewohnheiten im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen zu fördern, weiterzuentwickeln und zu bewahren.

Artikel 35

Indigene Völker haben das Recht, die Verantwortlichkeiten des Einzelnen gegenüber seiner Gemeinschaft zu bestimmen.

Artikel 36

1. Indigene Völker, insbesondere diejenigen, die durch internationale Grenzen getrennt sind, haben das Recht, über diese Grenzen hinweg Kontakte, Beziehungen und Formen der Zusammenarbeit mit ihren eigenen Angehörigen wie auch mit anderen Völkern zu pflegen und zu entwickeln, einschließlich Aktivitäten für spirituelle, kulturelle, politische, wirtschaftliche und soziale Zwecke.

2. Die Staaten ergreifen in Konsultation und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern wirksame Maßnahmen, um die Ausübung dieses Rechts zu erleichtern und seine Anwendung zu gewährleisten.

Artikel 37

1. Indigene Völker haben das Recht darauf, dass die mit Staaten oder ihren Nachfolgern geschlossenen Verträge, sonstigen Übereinkünfte und anderen konstruktiven Vereinbarungen anerkannt, befolgt und angewandt werden und dass die Staaten diese Verträge, sonstigen Übereinkünfte und anderen konstruktiven Vereinbarungen einhalten und achten.

2. Diese Erklärung darf nicht so ausgelegt werden, als mindere oder beseitige sie die in Verträgen, sonstigen Übereinkünften und anderen konstruktiven Vereinbarungen enthaltenen Rechte der indigenen Völker.

Artikel 38

Die Staaten ergreifen in Konsultation und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern die geeigneten Maßnahmen, einschließlich Gesetzgebungsmaßnahmen, um die Ziele dieser Erklärung zu erreichen.

Artikel 39

Indigene Völker haben das Recht auf Zugang zu finanzieller und technischer Hilfe der Staaten und im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, um in den Genuss der in dieser Erklärung enthaltenen Rechte zu kommen.

Artikel 40

Indigene Völker haben das Recht auf Zugang zu gerechten und fairen Verfahren zur Beilegung von Konflikten und Streitigkeiten mit den Staaten oder anderen Parteien und auf eine rasche Entscheidung in solchen Fällen sowie auf wirksame Rechtsbehelfe bei allen Verstößen gegen ihre individuellen und kollektiven Rechte. Bei diesen Entscheidungen ist den Bräuchen, Traditionen, Regeln und Rechtssystemen der betroffenen indigenen Völker sowie den internationalen Menschenrechten gebührend Rechnung zu tragen.

Artikel 41

Die Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen tragen unter anderem durch die Mobilisierung finanzieller Zu-

sammenarbeit und technischer Hilfe zur vollen Verwirklichung der Bestimmungen dieser Erklärung bei. Es werden Mittel und Wege geschaffen, um die Mitwirkung der indigenen Völker bei der Behandlung von Fragen, die sie betreffen, zu gewährleisten.

Artikel 42

Die Vereinten Nationen, ihre Organe, namentlich das Ständige Forum für indigene Fragen, die Sonderorganisationen, einschließlich auf Landesebene, und die Staaten fördern die Achtung und volle Anwendung der Bestimmungen dieser Erklärung und verfolgen ihre Wirksamkeit.

Artikel 43

Die in dieser Erklärung anerkannten Rechte stellen die Mindestnormen dar, die für das Überleben, die Würde und das Wohlergehen der indigenen Völker der Welt notwendig sind.

Artikel 44

Alle in dieser Erklärung anerkannten Rechte und Freiheiten werden indigenen Männern und Frauen gleichermaßen garantiert.

Artikel 45

Diese Erklärung darf nicht so ausgelegt werden, als mindere oder beseitige sie die Rechte, die indigene Völker bereits besitzen oder in Zukunft möglicherweise erwerben.

Artikel 46

1. Diese Erklärung darf nicht so ausgelegt werden, als begründe sie für einen Staat, ein Volk, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die gegen die Charta der Vereinten Nationen verstößt, oder so verstanden werden, als ermächtige oder ermutige sie zu Maßnahmen, welche die territoriale Unversehrtheit oder politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten ganz oder teilweise zerstören oder beeinträchtigen würden.

2. Bei der Ausübung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte sind die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller zu achten. Die Ausübung der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte darf nur den gesetzlich vorgesehenen und mit den internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehenden Einschränkungen unterworfen werden. Solche Einschränkungen dürfen nicht diskriminieren und müssen unbedingt notwendig sein zu dem ausschließlichen Zweck, die gebührende Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten und dringendsten Notwendigkeiten einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

3. Die Bestimmungen dieser Erklärung sind im Einklang mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte, der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung, der guten Regierungsführung und des guten Glaubens auszulegen.

RESOLUTION 61/296

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 17. September 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionentwurfs A/61/L.70 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Ägypten, Angola, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Gabun, Ghana, Griechenland, Guinea, Italien, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Österreich, Portugal, Ruanda, Sambia, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

61/296. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen²⁴,

²⁴ A/61/256 und Add.1.

unter Hinweis auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen sowie auf ihre Resolutionen 55/218 vom 21. Dezember 2000, 56/48 vom 7. Dezember 2001, 57/48 vom 21. November 2002 und 59/213 vom 20. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf die Grundsätze, die in der auf der Tagung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé verabschiedeten Gründungsakte der Afrikanischen Union²⁵ niedergelegt sind,

ferner unter Hinweis auf die Beschlüsse und Erklärungen, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf allen ihren ordentlichen und außerordentlichen Tagungen am 9. und 10. Juli 2002 in Durban (Südafrika)²⁶, vom 10. bis 12. Juli 2003 in Maputo²⁷, vom 6. bis 8. Juli 2004 in Addis Abeba²⁸, am 30. und 31. Januar 2005 in Abuja²⁹, am 4. und 5. Juli 2005 in Sirte (Libysch-Arabische Dschamahirija)³⁰, am 23. und 24. Januar 2006 in Khartum³¹ beziehungsweise am 1. und 2. Juli 2006 in Banjul³² verabschiedet wurden,

unter Begrüßung des auf der vierten ordentlichen Tagung der Versammlung der Afrikanischen Union⁶ verabschiedeten Paktes der Afrikanischen Union über Nichtangriff und gemeinsame Verteidigung, der als Instrument zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union auf dem Gebiet der Verteidigung und der Sicherheit dient und insbesondere zu der Arbeit des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und dessen Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen beitragen kann,

es begrüßend, dass mit der am 16. November 2006 in Addis Abeba von dem Generalsekretär und dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union unterzeichneten Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union³³ der Rahmen für das Zehnjahresprogramm zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union verabschiedet wurde, in dem als Kernbereiche für die Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen der Aufbau von Institutionen, die Erschließung der Humanressourcen, Jugendarbeitslosigkeit, Finanzmanagement, Friedens- und Sicherheitsfragen, die politische, rechtliche, soziale, wirtschaftliche, kulturelle and menschliche Entwicklung sowie Ernährungssicherung und Umweltschutz hervorgehoben werden und der einen wichtigen Schritt zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen darstellt,

in Anerkennung des auf der 68. Sitzung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union am 14. Dezember 2006 gefassten Beschlusses zur Schaffung eines Mechanismus für die Koordinierung und Konsultation zwischen dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Kenntnis nehmend von den Erörterungen zwischen dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union im Juni 2007 und unter Begrüßung der Vereinbarung, mindestens einmal im Jahr gemeinsame Sitzungen abzuhalten³⁴,

unter Begrüßung der Erklärungen der Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. November 2004 über die institutionellen Beziehungen mit der Afrikanischen Union³⁵ beziehungsweise vom 28. März 2007 über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, bei der Wahrung des Weltfriedens und der

²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2158, Nr. 37733.

²⁶ Siehe A/57/744, Anlage III.

²⁷ Siehe A/58/626, Anlage I.

²⁸ Siehe African Union, Dokumente Assembly/AU/Dec.33–54 (III) und Assembly/AU/Decl.12 & 13 (III).

²⁹ Siehe African Union, Dokumente Assembly/AU/Dec.55–72 (IV) und Assembly/AU/Dec.1–2 (IV).

³⁰ Siehe African Union, Dokumente Assembly/AU/Dec.73–90 (V), Assembly/AU/Dec.1–3 (V) und Assembly/AU/Resolution 1 (V).

³¹ Siehe African Union, Dokumente Assembly/AU/Dec.91–110 (VI), Assembly/AU/Dec.1–3 (VI) und Assembly/AU/Recommendations (VI).

³² Siehe African Union, Dokumente Assembly/AU/Dec.111–132 (VII) und Assembly/AU/Decl.1–4 (VII).

³³ A/61/630, Anlage.

³⁴ Siehe S/2007/386, Anlage.

³⁵ S/PRST/2004/44; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2004 - 31. Juli 2005*.

internationalen Sicherheit³⁶, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Rolle der Generalversammlung,

eingedenk der in ihrer Resolution 57/2 vom 16. September 2002 enthaltenen Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und ihrer Resolutionen 57/7 vom 4. November 2002, 58/233 vom 23. Dezember 2003, 59/254 vom 23. Dezember 2004, 60/222 vom 23. Dezember 2005 und 61/229 vom 22. Dezember 2006 über die Neue Partnerschaft,

betonend, dass es dringend geboten ist, der Not der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Afrika entgegenzuwirken,

sowie betonend, wie notwendig eine Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bei der Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Afrika ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die wirksame, koordinierte und integrierte Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁷, der Entwicklungsagenda von Doha³⁸, des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³⁹, des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁴⁰ und des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁴¹ ist,

unter Begrüßung der Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit im Rahmen einer Partnerschaft zwischen den Friedens- und Sicherheitsstrukturen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in den Bereichen Konfliktprävention und -beilegung, Krisenmanagement, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung nach Konflikten in Afrika,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags des Übereinkommens von Algier von 1999 über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, sowie Kenntnis nehmend von der entscheidenden Bedeutung der internationalen Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der umfassenderen internationalen Gemeinschaft bei der weltweiten Bekämpfung des Terrorismus,

sowie in Anerkennung des Beitrags, den das Verbindungsbüro der Vereinten Nationen zur Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union leistet, sowie der Notwendigkeit, das Büro zu stärken, um seine Leistung zu verbessern,

in der Überzeugung, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zur Förderung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Gründungsakte der Afrikanischen Union sowie zur Entwicklung Afrikas beitragen wird,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴;
2. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union gemäß dem Abkommen über die Zusammenarbeit sowie anderen einschlägigen Vereinbarungen zwischen den beiden Organisationen, insbesondere bei der Umsetzung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁷ und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴¹ enthaltenen Verpflichtungen and im Hinblick auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene;

³⁶ S/PRST/2007/7; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2006 - 31. Juli 2007*.

³⁷ Siehe Resolution 55/2.

³⁸ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

³⁹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁴⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁴¹ Siehe Resolution 60/1.

3. *bittet* den Generalsekretär, alle in Betracht kommenden Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu ersuchen, sich verstärkt um die Unterstützung der Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union zu bemühen, namentlich auch durch die Durchführung der Protokolle zu der Gründungsakte der Afrikanischen Union²⁵ und des Vertrags zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft⁴², und bei der Abstimmung der Programme der Afrikanischen Union mit den Programmen der afrikanischen regionalen Wirtschaftsgemeinschaften behilflich zu sein, um die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit und Integration zu fördern;

4. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, das System der Vereinten Nationen zu ersuchen, die Kommission der Afrikanischen Union bei der Umsetzung ihres Strategischen Plans (2004-2007) stärker zu unterstützen;

5. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, unter Anerkennung seiner vorrangigen Rolle bei der Förderung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Afrikanischen Union nach Bedarf bei der Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten ihres Friedens- und Sicherheitsrats und erforderlichenfalls in Abstimmung mit anderen internationalen Partnern verstärkt Hilfe zu gewähren, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

a) Ausbau ihres Frühwarnsystems, namentlich des Lagebesprechungsraums der Direktion Frieden und Sicherheit;

b) Ausbildung von Zivil- und Militärpersonal, einschließlich eines Personalaustauschprogramms;

c) regelmäßiger und fortgesetzter Austausch und Koordinierung von Informationen, namentlich zwischen den Frühwarnsystemen und den Vermittlungsmechanismen der beiden Organisationen;

d) Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union in ihren verschiedenen Mitgliedstaaten, insbesondere auf dem Gebiet der Kommunikation und anderer damit zusammenhängender logistischer Unterstützung;

e) Aufbau von Kapazitäten für die Friedenskonsolidierung vor und nach der Einstellung von Feindseligkeiten auf dem Kontinent;

f) Unterstützung des Friedens- und Sicherheitsrats bei humanitären Maßnahmen auf dem Kontinent gemäß der Charta der Vereinten Nationen und dem Protokoll betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats;

g) volle Einsetzung der Afrikanischen Verfügungsbereiten Truppe und des Generalstabsausschusses;

h) Stärkung der institutionellen Kapazitäten regionaler Ausbildungszentren für Friedensunterstützung für die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union;

i) Zusammenarbeit zwischen dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union;

6. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, die Afrikanische Union und ihre Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um die Erfüllung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen;

7. *fordert* die Umsetzung der Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union: Rahmen für das Zehnjahresprogramm zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union³³ und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Kapazität des Sekretariats der Vereinten Nationen und zur Erfüllung seines Mandats im Hinblick auf die Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas zu ergreifen;

8. *ist sich dessen bewusst*, dass die Friedenssicherungseinsätze der Afrikanischen Union auf dauerhafte und berechenbare Weise finanziert sowie operativ und logistisch unterstützt werden müssen und dass den Vereinten Nationen zusammen mit der internationalen Gemeinschaft

⁴² A/46/651, Anlage.

eine entscheidende Rolle dabei zukommt, auf eine schnelle Lösung hinzuarbeiten, fordert zu diesem Zweck die Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die Geberländer im Benehmen mit der Afrikanischen Union zu ermutigen, mit der Gewährung angemessener Finanzmittel, Ausbildungsmöglichkeiten und logistischer Hilfe zu den Bemühungen der afrikanischen Länder um den Ausbau ihrer Friedenssicherungskapazitäten beizutragen, damit diese Länder aktiv an den Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen des Protokolls betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats und im Rahmen der Vereinten Nationen teilnehmen können, und erwartet mit Interesse den diesbezüglichen Bericht des Generalsekretärs;

9. *betont*, wie dringend es geboten ist, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union im Rahmen der von den beiden Organisationen verabschiedeten einschlägigen Erklärungen und Resolutionen eng zusammenarbeiten und konkrete Programme zur Bewältigung der durch den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen, leichten Waffen und Antipersonenminen aufgeworfenen Probleme ausarbeiten;

10. *fordert* das System der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die internationale Gemeinschaft *auf*, bei dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus verstärkt zusammenzuarbeiten, indem sie die einschlägigen internationalen und regionalen Verträge und Protokolle, insbesondere den am 14. September 2002 in Algier verabschiedeten Afrikanischen Aktionsplan, durchführen und die Tätigkeit des im Oktober 2004 in Algier eröffneten Afrikanischen Studien- und Forschungszentrums für Terrorismus unterstützen;

11. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, insbesondere in Konfliktgebieten, zu unternehmen;

12. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, die Anstrengungen der Afrikanischen Union wirksam zu unterstützen, indem es der internationalen Gemeinschaft dringend nahe legt, sich um einen erfolgreichen und raschen Abschluss der Handelsverhandlungen der Doha-Runde zu bemühen, namentlich der Verhandlungen mit dem Ziel wesentlicher Verbesserungen in Bereichen wie den handelsbezogenen Maßnahmen, einschließlich des Marktzugangs und der regionalen Wirtschaftsintegration, um ein nachhaltiges Wachstum in Afrika zu fördern;

13. *bittet* das System der Vereinten Nationen, die afrikanischen Länder in ihren Bemühungen um die Umsetzung des Durchführungsplans von Johannesburg⁴⁰ verstärkt zu unterstützen;

14. *bestärkt* die Vereinten Nationen darin, die Probleme bei der Armutsbekämpfung durch besondere Maßnahmen wie Schuldenerlass, umfangreichere öffentliche Entwicklungshilfe, höhere ausländische Direktinvestitionen und den Transfer erschwinglicher und geeigneter Technologien anzugehen;

15. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, die Umsetzung des Aktionsplans in dem am 10. Mai 2002 auf der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder verabschiedeten Dokument „Eine kindergerechte Welt“⁴³ zu beschleunigen und der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten gegebenenfalls entsprechende Unterstützung zu gewähren;

16. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Afrikanische Union *auf*, im Rahmen der Durchführung der von den beiden Organisationen verabschiedeten regionalen und internationalen Verträge, Resolutionen und Aktionspläne eine kohärente und wirksame Strategie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Afrika auszuarbeiten, namentlich durch gemeinsame Programme und Aktivitäten;

17. *fordert* das System der Vereinten Nationen nachdrücklich *auf*, Afrika bei der Verwirklichung der Erklärung über HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die auf dem im April 2001 in Abuja abgehaltenen außerordentlichen Gipfeltreffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit abgegeben wurde⁴⁴, sowie der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids⁴⁵ verstärkt zu un-

⁴³ Siehe Resolution S-27/2.

⁴⁴ Organization of African Unity, Dokument OAU/SPS/ABUJA/3.

⁴⁵ Resolution S-26/2, Anlage.

terstützen, um der Ausbreitung dieser Krankheiten Einhalt zu gebieten, unter anderem durch einen soliden Kapazitätsaufbau im Bereich der Humanressourcen;

18. *fordert* das System der Vereinten Nationen *außerdem nachdrücklich auf*, die Resolution 58/149 vom 22. Dezember 2003 über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika weiter durchzuführen und die afrikanischen Länder bei ihren Anstrengungen, die Flüchtlingsprobleme in nationale und regionale Entwicklungspläne einzubeziehen, wirksam zu unterstützen;

19. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Gründungsakte der Afrikanischen Union und der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁴⁶ mit der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten bei der Durchführung geeigneter Politiken zur Förderung einer Kultur der Demokratie, der guten Regierungsführung, der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Stärkung demokratischer Institutionen, die die breite Mitwirkung der Völker des Kontinents in diesen Bereichen stärken, zusammenzuarbeiten;

20. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, das System der Vereinten Nationen dazu anzuhalten, an den jeweiligen Amtssitzen seiner Organisationen und in ihren regionalen Einsatzgebieten auf eine wirksame und ausgewogene Vertretung afrikanischer Männer und Frauen in herausgehobenen und führenden Positionen hinzuwirken;

21. *fordert* den Generalsekretär und den Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union *auf*, gemeinsam alle zwei Jahre die bei der Zusammenarbeit der beiden Organisationen erzielten Fortschritte zu überprüfen, und *ersucht* den Generalsekretär, die Ergebnisse der Überprüfung in seinen nächsten Bericht aufzunehmen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁴⁶ A/57/304, Anlage.